

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Roxheim vom 06.02.2017

Der Gemeinderat von **Roxheim** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 06.02.2017 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel I

- § 12 - Allgemeines, Arten der Grabstätten

Absatz 1 Nr. 1.4 wird wie folgt neu gefasst:

- 1.4.1. Urnenreihengrabstätten,
- 1.4.2. Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld
- 1.4.3. Urnenreihengrabstätte in einer Urnenwand
- 1.4.4. Urnenreihengrabstätte in einer Urnenwand in der alten Kapelle
- **1.4.5. Urnenreihengrabstätte am Baum (Rasengrabstätte)**
- 1.4.6. Urnenwahlgrabstätte
- 1.4.7. Urnenwahlgrabstätte im Rasengrabfeld
- 1.4.8. Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand
- 1.4.9. Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand in der alten Kapelle
- **1.4.10. Urnenwahlgrabstätte am Baum (Rasengrabstätte)**

- § 15 - Urnengrabstätten

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten,
 - c) in der Urnenwand als Urnenreihengrabstätte,
 - d) in der Urnenwand als Urnenwahlgrabstätte,
 - e) im Rasengrabfeld als Urnenreihengrabstätte,
 - f) im Rasengrabfeld als Urnenwahlgrabstätte,
 - g) in Urnenreihengrabstätten am Baum (Rasengrabstätte)**
 - h) in Urnenwahlgrabstätten am Baum (Rasengrabstätte)**
 - i) in gemischte Grabstätten,
 - j) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in Tiefgräbern und bis zu 4 Aschen in mehrstelligen.

Absatz 7 wird nach dem Wort „Rasengrabfeld“ folgendes eingefügt:

„und Urnengrabstätte am Baum (Rasengrabstätte)“

Neu:

- § 15 b - Urnengrabstätten am Baum (Rasengrabstätte)

- (1) Urnengrabstätten am Baum (Rasengrabstätten) sind Aschenstätten an vom Friedhofsträger errichteten Baumfeldern als Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten am Baum (Rasengrabstätten). Die Grabstätten werden

der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhe- und Nutzungszeit des Bestattenden zugeteilt. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Grabstätte besteht nicht. Die Vergabe der Grabstätten am Baum kann im Todesfall oder ab dem Erreichen des 65. Lebensjahrs zugeteilt werden.

- (2) Ein genereller Rechtsanspruch auf die Beisetzung in Grabstätten am Baum besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Grabstätten am Baum nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern bzw. Wiesengräbern.

- § 18 - Gestaltung der Grabmale

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1) Stehende Grabmale:

Höhe bis 0,50 m einschl. Sockel, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1) Stehende Grabmale:

Höhe bis 0,50 m einschl. Sockel, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,16 m

c) Wahlgrabstätten:

1) Stehende Grabmale:

a) bei Tiefgräbern:

Höhe bis 0,50 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m

b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:

Höhe bis 0,50 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m

Absatz 5 wird nach dem Wort „Rasengrabfeld“ folgendes eingefügt:

„und Urnengrabstätte am Baum (Rasengrabstätte)“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Roxheim, den 21.11.2022

Der Ortsbürgermeister

(Reinhold Bott)

